

601/46

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom über die Rückstellung entzogener Vermögen die sich im Eigentum der Republik Österreich befinden (Zweites Rückstellungsgesetz).

§ 1. (1) Vermögen, welche aus den im § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, genannten Gründen auf die dort genannte Art entzogen worden sind und zufolge Verfall im Eigentum der Republik Österreich stehen, sind den Eigentümern, denen sie entzogen worden sind, oder ihren Erben (Legatären) — im folgenden kurz geschädigter Eigentümer genannt — nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wegen Nichtigkeit der seinerzeitigen Vermögensentziehung rückzustellen.

(2) Die Rückstellung von Vermögen, die in den Jahren 1933 bis 1938 ihren Eigentümern entzogen worden sind, wird durch besonderes Bundesgesetz geregelt.

(3) Bei mehrmaliger Entziehung von Vermögen der in Abs. (1) und (2) genannten Art, geht der Rückstellungsanspruch des geschädigten Eigentümers vor, gegen den sich die erste Vermögensentziehung gerichtet hat.

(4) Die Vermögen sind in dem Zustande zurückzustellen, in dem sie sich befanden; hierbei sind auch jene Erträge auszufolgen, die in der Zwischenzeit aufgelaufen und noch im Inlande vorhanden sind.

(5) Die nach der Entziehung erworbenen dinglichen Rechte Dritter sind wirkungslos, soweit sie nicht vom geschädigten Eigentümer im Zuge des Verfahrens anerkannt werden. Bestandverträge von unbestimmter Dauer bleiben aufrecht. Bestandverträge von bestimmter Dauer gehen in solche von unbestimmter Dauer über.

(6) Der geschädigte Eigentümer kann bei Eigenbedarf Bestandverhältnisse an Wohn- und Geschäftsräumen, die dem Eigentümer entzogen worden sind, vorzeitig auflösen.

(7) Die auf den in Abs. (1) genannten Vermögen grundbücherlich zur Sicherstellung für Rückstände an Reichsfluchtsteuer und Juden-

vermögensabgabe eingetragenen dinglichen Rechte sind von amtswegen oder auf Antrag zu löschen.

§ 2. (1) Der Rückstellungsanspruch ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom geschädigten Eigentümer beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung oder einer anderen mit Verordnung zu bestimmenden Stelle anzumelden und glaubhaft zu machen. Diese Frist kann durch Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung allgemein verlängert werden.

(2) Von den gesetzlichen Erben sind nur Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen des Verstorbenen sowie dessen Geschwister und deren Kinder, sonstige gesetzliche Erben aber nur dann zur Erhebung des Rückstellungsanspruches berufen, wenn sie in Hausgemeinschaft mit dem Erblasser gelebt haben.

(3) Bevollmächtigte Vertreter können Rückstellungsansprüche nur auf Grund einer Vollmacht anmelden, die nach dem 27. April 1945 ausgestellt worden ist. Die Echtheit der Unterschrift muß beglaubigt sein.

(4) Durch ein besonderes Gesetz wird geregelt, wer zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen in den Fällen berechtigt ist, in denen der geschädigte Eigentümer eine juristische Person war, die ihre Rechtspersönlichkeit auf Grund einer Verfügung der im § 1, Abs. (1), des Ersten Rückstellungsgesetzes genannten Art verloren und nicht wiedererlangt hat.

§ 3. (1) Über die angemeldeten Ansprüche entscheidet das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung durch Bescheid; dieses kann auch eine andere Bundes- oder Landesbehörde mit der Entscheidung betrauen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des AVG.

(2) Bei bürgerlichen Rechten hat der Bescheid auszusprechen, welche Lasten als wirkungslos (§ 1, Abs. (5)) zu löschen sind.

(3) Auf die Ersatzansprüche für Aufwendungen sind die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen über Geschäftsführung ohne Auftrag anzuwenden. Die Ansprüche sind im Bescheide nach Möglichkeit festzustellen. Im Falle der Geltendmachung solcher Ansprüche können die Erträge des Vermögens (§ 1, Abs. (4)) bis zur Höhe dieser Ansprüche zurückbehalten werden. Darüber hinaus kann zugunsten der Republik Österreich das Pfandrecht für einen Höchstbetrag zur Sicherstellung der aus der Abrechnung sich ergebenden Ansprüche einverleibt werden.

(4) Der Rückstellungsbescheid gilt als öffentliche Urkunde, auf Grund deren bürgerliche Einverleibungen und Vormerkungen vollzogen werden können.

§ 4. Wenn das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung nicht

selbst entscheidet [§ 3, Abs. (1)], ist die Berufung an dieses zulässig.

§ 5. Ansprüche auf einen über die Rückstellung [§ 1, Abs. (1) und (4)] hinausgehenden Ersatz können bis zur weiteren gesetzlichen Regelung weder gerichtlich noch auf einem anderen Wege geltend gemacht werden.

§ 6. Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsvorgänge, Amtshandlungen, amtlichen Ausfertigungen, Eingaben, Protokolle, Urkunden und Zeugnisse unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Nachdem mit dem Ersten Rückstellungsgesetz die Rückstellung jener Vermögensschaften geregelt wird, die nach ihrer Entziehung ohne weitere Veränderung des Eigentumsrechtes in treuhänderiger Verwaltung österreichischer Behörden stehen, behandelt das Zweite Rückstellungsgesetz jene entzogenen Vermögen, die dadurch in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, daß das betreffende Vermögen entweder als Parteivermögen nach § 1, Abs. (2), des Verbotsgesetzes oder auf Grund der §§ 11 und 12 des Verbotsgesetzes, beziehungsweise auf Grund des Kriegsverbrechergesetzes, beziehungsweise des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes nach dem Inhalte der Urteile der Republik Österreich verfallen ist.

Im allgemeinen wurden die Bestimmungen des Ersten Rückstellungsgesetzes auch in das Zweite Rückstellungsgesetz übernommen; es ergeben sich aber notwendigerweise eine Reihe von Abweichungen, und zwar insbesondere:

§ 1, Abs. (2): In den nach § 1, Abs. (2), des Verbotsgesetzes der Republik Österreich verfallenen Vermögen befindet sich zahlreiches Vermögen, das seinerzeit (1933 bis 1938) bedieses Vermögen wurde im Nationalrate bereits ein Initiativantrag eingebracht. Um nun zu verhindern, daß Personen, die der-

artige Vermögen erworben haben, denen es aber wiederum ab 1938 entzogen wurde, Rückstellungsansprüche im Sinne dieses Gesetzes stellen und sie erst wieder auf Grund des vorerwähnten Gesetzes zur Rückstellung verpflichtet würden, wurde in Abs. (3), der Grundsatz aufgestellt, daß die erste Vermögensentziehung maßgebend ist.

Dafür, daß die Rückstellungsansprüche einheitlich beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zu stellen sind, würde sprechen, daß es für den geschädigten Eigentümer schwierig wäre, vorerst festzustellen, wo sich ihm entzogene Vermögensschaften gegenwärtig befinden, beziehungsweise wer sie jetzt verwaltet.

Im Zuge der Ausgestaltung der Unterbehörden könnte es sich aber günstiger erweisen, mehrere Anmeldestellen zu schaffen. Für diesen Fall soll die Verordnungsermächtigung Vorsorge treffen. Für die Entscheidung über die Rückstellung sind die gleichen Erwägungen maßgebend.

Ein Zusatz, wie ihn § 2, Abs. (1), des Ersten Rückstellungsgesetzes enthält, daß Vermögen, bezüglich deren keine Rückstellungsansprüche geltend gemacht wurden, nach Ablauf der Anmeldefrist vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung in abgesonderte Verwaltung zu übernehmen sind, erübrigt sich, da es sich um Staatsvermögen handelt, über

dessen weiteres Schicksal jeweils durch Gesetz zu entscheiden ist.

§ 3 sieht vor, daß das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung entweder selbst entscheidet oder eine andere Bundes- oder Landesbehörde mit der Entscheidung betraut. Da dies allenfalls auch Behörden sein können, deren Verfahren nicht durch das AVG. geregelt ist, mußte ausdrücklich gesagt werden, daß in diesen Fällen das AVG. anzuwenden ist.

§ 4 mußte im Hinblick auf die in § 3, Abs. (1), vorgesehene Delegation ausdrücklich anordnen, daß eine Berufung an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zulässig ist.

Die besondere Zuerkennung der Parteienstellung für die Finanzprokurator, wie sie im Ersten Rückstellungsgesetz vorgesehen war, erübrigt sich, weil ja hier der Staat selbst Partei ist und daher jederzeit durch die Finanzprokurator vertreten werden kann.